

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern
wasser@bafu.admin.ch

Bern, den 30.03.2015

Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Einladung, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep erachtet die Vorlage als wichtig und in vielen Punkten zielführend.

Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Nachfolgend führen wir Bemerkungen zu einzelnen Artikeln auf, oder bringen Änderungsvorschläge – zum Teil in Form von Präzisierungen – an. Zudem schlagen wir weitere Empfehlungen zum Schutz der Gewässer vor. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

1. Gewässerraum:

Art 41 a Abs. 5 a^{bis}:

a^{bis} : sehr klein ist.

Antrag:

Die Änderung Art 41 a Abs. 5 a^{bis} streichen.

Begründung:

Generell scheint uns diese Änderung überflüssig. Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht, dass

- a. „für sehr kleine Fliessgewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“
- b. und diese Definition im Ermessen der Kantone ist, wird unseres Erachtens dazu führen, dass
 - ressourcenraubenden Diskussionen über die „überwiegenden Interessen“ bzw. die individuelle Definition von sehr kleinen Gewässern geführt werden
 - grosse Unterschiede in der Gewässerschutzpraxis verschiedener Kantone entstehen.

Art 41 c^{bis} Abs 2:

2: Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das infolge von Revitalisierungen oder Erosion definitiv nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann, ist Ersatz zu leisten.

Antrag:

Abs. 2 streichen.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung, dass bei Renaturierungen und sogar Erosion Ersatz für ackerfähiges Kulturland geleistet werden muss, werden Gewässerrenaturierungen im Mittelland (dort wo sie am Nötigsten sind) massiv erschwert.

Ansonsten empfehlen wir, folgende Aspekte in der Verordnung zu verdeutlichen:

1. Antrag:

Die wichtigsten ökologischen Funktionen sehr kleiner Gewässer sollen in der GSchV als „überwiegendes Interesse“ definiert werden, damit in der Praxis nicht pauschal allen sehr kleinen Gewässern der Gewässerlebensraum abgesprochen wird.

Begründung:

Gemäss Erläuterungsbericht soll auch für sehr kleine Gewässer gelten, dass sie ihre natürlichen Funktionen gem. GSchG Art. 36a erfüllen. Gerade zu diesem Zweck wird in besagtem Artikel der Gewässerraum festgelegt, welcher sehr kleinen Gewässern in der Folge praktisch pauschal wieder entzogen werden kann („Soweit keine überwiegende Interessen entgegenstehen..“). Dabei erfüllen gerade diese sehr kleinen z. T. trockenfallenden Gewässern in unserer Landschaft äusserst wichtige ökologische Funktionen, z. B. als Lebensraum für stark gefährdete (semi-)aquatische Tierarten oder als Vernetzungskorridor für terrestrische Tierarten.

2. Antrag:

Statt sehr kleinen Gewässern den minimalen Gewässerraum nur entweder voll oder gar nicht zuzugestehen, soll im Gesetz der Gewässerraum prinzipiell beibehalten, bei Bedarf aber angepasst werden können. Dies wird erreicht, indem auf die vorgesehene Ergänzung in Art. 41a Abs. 5 verzichtet und stattdessen in Art. 41a Abs 4 eine passende Ergänzung vorgenommen wird, z. B. wie folgt:

„Die Breite des Gewässerraums kann

- entlang sehr kleiner Gewässer verringert werden, solange die natürlichen Funktionen gemäss Art. 36a erhalten bleiben
- in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.“

Mit dieser Anpassung würde gleichzeitig der Antrag 1 hinfällig, weil die Erfüllung der natürlichen Funktionen gewährleistet bleibt.

Begründung:

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen sehr kleiner Gewässer sind nicht in jedem Fall 11 m Gewässerraum notwendig. Die neue GschV kennt für sehr kleine Fliessgewässer aber nur zwei Fälle: entweder 11 m Gewässerraum oder 0 m Gewässerraum – je nach Anwendung von GSchV Art. 41a). Dies kann in der Praxis zu unbefriedigenden Situationen führen (Wahl zwischen übertriebenem oder fehlendem Schutz).

3. Antrag:

Sehr kleine Gewässer sind in der Verordnung und nicht nur im Erläuterungsbericht zu definieren.

Begründung:

Sehr kleine Gewässer sind in der Verordnung nirgends definiert. Nur im Erläuterungsbericht steht, dass es sich um Gewässer handelt, die auf der LK25 eingezeichnet sind. Wir stellen die Verbindlichkeit des Erläuterungsberichtes in Frage und fordern deshalb, sollte diese Neuerung (Artikel 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}) Bestand haben, die sehr kleinen Gewässer in der Verordnung zu definieren.

4. Antrag:

Statt auf die LK25 von swisstopo zu verweisen, sollen direkt die Kriterien beschrieben werden, welche die swisstopo heute bei der Herstellung der LK25 anwendet. Erst in zweiter Linie – für eine erste kantonale Bestandesaufnahme – wird auf die LK25 verwiesen.

Begründung:

Gemäss Erläuterungsbericht basiert die Ausscheidung der kleinen Gewässer auf Grundlage der LK25 von swisstopo. Die LK25 von swisstopo ist aber keine Konstante. Was geschieht, wenn auf neuen Karten neue Gewässer abgebildet werden? Was geschieht, wenn ein Gewässerlauf auf einer neuen Karte nicht mehr abgebildet wird? Es ist unklar, wie mit solchen kartografischen Änderungen umzugehen ist.

5. Antrag:

Die Regelungen aus der ChemRRV und der DZV in der Verordnung und nicht nur im Erläuterungsbericht erwähnen.

Begründung:

Bei sehr kleinen Gewässern sollen gemäss Erläuterungsbericht in Bezug auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) die Regelungen aus der ChemRRV und der DZV gelten.

2. Abwasserabgabe, Mikroverunreinigungen, numerische Anforderungen

Für hunderte bis tausende Substanzen, welche heute in unsere Gewässer gelangen, gibt es nur ungenügende oder keine wissenschaftliche Erkenntnisse über ihre Wirkungsweisen im Gewässerlebensraum. Umso bedauerlicher ist es, dass auch die neuen Massnahmen die Belastung durch Mikroverunreinigungen aus Abwässern nur zu 50% verringern werden. Die Tatsache, dass Mikroverunreinigungen eine der drei wichtigsten Ursachen für den Fischrückgang in unseren Gewässern darstellen, verdeutlicht, dass neben der End-of-pipe Lösung in den Kläranlagen eine Vorsorgestrategie zur Verminderung von Mikroverunreinigungen dringend notwendig ist. So müssen neben den technischen Lösungen vorsorgliche Massnahmen (z.B. in den Bereichen Landwirtschaft und Medizin) getroffen werden, um die Belastung der Gewässer zu verringern. Die teilweise erheblichen Einträge an Mikroverunreinigungen aus der Landwirtschaft werden bekanntlich nicht über eine Kläranlage gereinigt. Umso grösser ist hier der Handlungsbedarf.

Ein Abgabesystem, welches sich auf die problematischen stofflichen Inhalte von Produkten abstützt, würde dem Verursacherprinzip wesentlich besser entsprechen als das vorgeschlagene Modell. Es wurde aber in der Behandlung der Gesetzesrevision schlicht festgestellt, dass der Aufwand im Vergleich zum Finanzierungsbedarf unverhältnismässig hoch wäre und aussenhandelstechnische Gründe dagegen sprechen würden. Insbesondere im Bereich der problematischen Stoffe, welche ungeklärt aus landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Gewässer gelangen, wäre es aber sowohl angebracht, als auch vom Aufwand her vertretbar im Rahmen einer Vorsorgestrategie Überlegungen anzustellen, wie eine Lenkungsabgabe von mindestens 5-10% des Marktpreises auf die Verursacherprodukte erhoben werden kann. Diese soll genutzt werden, um die Belastung von Mikroverunreinigungen im Gewässer weiter zu verringern. Die kritischen Inhaltsstoffe wurden teilweise bereits vom Bundesamt für Umwelt klassifiziert und aufgelistet.

Zu den in Kapitel 8 vorgeschlagenen Änderungen (Art. 51a, 51b, 51c, 51d, 52, 52a), haben wir keine Bemerkungen.

Anhang 2 Ziff. 11 Abs 1 Bst. f (neu)

Antrag: ergänzen

Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass:

- f. Stoffe die durch menschliche Tätigkeit ins Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, **sowie die menschliche Gesundheit längerfristig** nicht beeinträchtigen.

Begründung:

Wir begrüßen diese neue allgemeine Anforderung an die Wasserqualität. Allerdings sind wir der Ansicht, dass anlehnend an Art. 1 des Bundesgesetz über den Umweltschutz auch bei Mikroverunreinigungen explizit die menschliche Gesundheit vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geschützt werden soll. Die Zusatz „längerfristig“ verdeutlicht, dass Mikroverunreinigungen insbesondere über längere Wirkungszeiträume problematische Auswirkungen zur Folge haben.

Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12, Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11

Wir begrüßen die vorliegenden Änderungen grundsätzlich. An dieser Stelle möchten wir aber betonen, dass der weiteren Erarbeitung von stoffspezifischen numerischen Anforderungen, wie sie im erläuternden Bericht angekündigt wird (Seite 4), ein grosser Stellenwert zukommt. Die Frage, wie die Festlegung der numerischen Anforderungen erfolgen soll, ist unserer Ansicht nach nur ungenügend beschrieben, zumal das analoge Vorgehen in der Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV) nicht explizit genug ist. Wir erwarten vom UVEK, dass bei der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Festlegung der numerischen Anforderungen folgende Punkte berücksichtigt werden (Punkt 2 & 3 sind im erläuternden Bericht bereits erwähnt):

1. Für die Festlegung der numerischen Anforderungen sollen die Environmental Quality Standards (EQS) herangezogen werden. Aus Gründen des Vorsorgeprinzips darf aber der Wert von 0.1µg/l je Einzelstoff in keinem Fall höher angesetzt werden.
2. Es muss, wie im Bericht vorgesehen, eine regelmässige Überprüfung der festgelegten Werte stattfinden.
3. Wo immer möglich sollen die neuesten Kenntnisse zu der Wirkungsweise von Stoffmischungen erarbeitet und berücksichtigt werden.
4. Überschreitungen der Anforderungswerte müssen Konsequenzen für die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und das Risikomanagement nach sich ziehen.

Überschreitet eine Substanz regelmässig die in der GschV festgehaltenen Anforderungswerte, muss die Anpassung der Zulassung und ggf. eine gezielte Überprüfung des Wirkstoffs als Massnahme zur Wiederherstellung der Gewässerqualität ergriffen werden. Wir beantragen ausserdem, dass bei der besonders problematischen Zulassung von PSM, welche nach unserer Auffassung zuwenig Rücksicht auf die Gewässer nimmt, die entsprechende Verordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) so angepasst wird, dass die Stellungnahme des BAFU für die gezielte Überprüfung von Wirkstoffen verbindlich ist. Ohne eine solche Regelung verliert das UVEK, das gerade durch die vorliegende Ordnungsänderung die Kompetenz erhalten soll numerische Vorgaben über Wasserqualitätsziele zu machen, jeglichen Einfluss auf ihre Einhaltung, weil die Zulassungsstelle von Pestiziden ausserhalb des Departements angesiedelt ist.

Anhang 3.1, Ziff. 2 Nr. 8

Antrag: teilweise streichen

- Anlagen ab 24'000 angeschlossenen Einwohnern im Einzugsgebiet von Seen; ~~der Kanton kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Nutzung einer Reinigung für die Umwelt und für die Trinkwasserversorgung klein ist;~~

Begründung:

Die vorliegende Formulierung lässt zu viel Spielraum offen. So ist unklar, was mit einem kleinen Nutzen gemeint ist. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen auch Anlagen der bezeichneten Grössenordnung im Einzugsgebiet von Seen die entsprechenden Vorkehrungen für die Elimination von organischen Spurenstoffen treffen müssen. Der Umweltnutzen ist ohne Zweifel gegeben.

3. Grundwasserschutzzonen

Mehr als 80% des Trink- und Brauchwassers werden in der Schweiz aus Grundwasservorkommen gewonnen. Für Moore, Quellen, Feuchtebiote und andere Biotope ist das Grundwasser lebenswichtig. Dem Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einwirkungen kommt somit sowohl auf Seiten der menschlichen Gesundheit als auch im Sinne des Naturschutzes ein sehr hoher Stellenwert zu. Besonders anfällig auf anthropogene Kontaminationen reagieren naturgemäss Karstgewässer. Günstige Eintragsmöglichkeiten, fehlende Filterwirkung, geringe Verweilzeiten und geringe Dispersion sind die Ursachen hierfür. Oftmals ist die Verdünnung die einzige Reduzierung von Schadstoffkonzentrationen im Karstgrundwasser. Dieses Grundwasser benötigt darum besonderen Schutz, zumal es in den betroffenen Gebieten häufig die einzige Möglichkeit der Wasserversorgung ist. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung gefährdet diese Wasserkörper massiv. Baumassnahmen in den entsprechenden Einzugsgebieten führen oft zu Verletzungen oder der Entfernung von Deckschichten und erhöhen die Gefährdung des Grundwasserleiters. Aber auch im bedeckten Karst können Zonen mit hoher vertikaler Permeabilität auftreten und einen raschen Schadstoffzutritt zum Grundwasser ermöglichen. Aus diesen Gründen sollte im besten Fall und im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht nur die unmittelbare Umgebung von Grundwasserfassungen von Schutzzonen erfasst werden, sondern das gesamte Einzugsgebiet. Die vorliegenden Änderungen der GschV führen unserer Ansicht nach zu einer vollkommen unbegründeten Abschwächung des Grundwasserschutzes in Karstgebieten. Insbesondere die fragwürdige Zulassung von Stark- und Schwachstromanlagen nach Art. 7 Abs. 2 der Stark- und Schwachstromverordnung und die neu geschaffenen Zonen S_h und S_m , welche neben der Möglichkeit zur Versickerung von verschmutztem kommunalem Abwasser (S_m) auch den Bau von Anlagen ohne Nachweis wichtiger Gründe in Gebieten mit hoher Vulnerabilität (S_h) zulassen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Anpassung, wie sie auf Seite 2, 6 und 7 des erläuternden Berichts ausgeführt werden, sind nach unserem Dafürhalten in keiner Weise zwingend.

Anhang 4, Ziffer 121 Allgemeines

Antrag: bisherige Version belassen

Begründung:

Die Schaffung neuer Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern, gemeinsam mit den in weiteren Ziffern von Anhang 4 vorgesehenen neuen Regelungen (wie 221^{bis}, 221^{ter}), führt unserer Ansicht nach zu einer nicht ausreichend begründeten Abschwächung des Grundwasserschutzes in Karstgebieten. Wir lehnen die Schaffung entsprechend schwächerer Grundwasserschutzzonen unter diesen Voraussetzungen klar ab.

Sollten diese dennoch wie vorgeschlagen eingeführt werden, vertreten wir den Standpunkt, dass der Schutz vor Eingriffen gegenüber der heute gültigen Schutzwirkung der Zonen S2 und S3 nicht abgeschwächt werden darf. So ist in der Zone S_h davon abzusehen den Bau von neuen Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen auch dann zu ermöglichen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen. Ebenfalls ist in diesem Fall in der allfälligen Zone S_m davon abzusehen verschmutztes kommunales Abwasser aus Kleinkläranlagen versickern zu lassen (analog der heutigen Zone S3).

Ziffer 122 Zone S1

Antrag: Abs. 1: bisherig gültige Version belassen

Begründung: Neben der Verschmutzung der Fassung und er unmittelbaren Umgebung soll auch die Beschädigung weiterhin verhindert werden.

Ziffer 123 Zone S2 Abs. 1a & Abs. 3

Antrag: Abs. 1a, teilweise Streichung; Abs. 3 Ergänzung

1 Die Zone S2 soll verhindern dass:

- a. Das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten ~~nahe von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen~~ verunreinigt wird; und
- b. ...

3 Sie wird um Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen ausgeschieden. **Bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern wird sie zudem um die bei Schluckstellen auszuscheidende Zone S1 ausgeschieden** und so dimensioniert, dass:

- a. ...
- b. ...

Begründung:

Da die Zone S1 auch um sogenannte Schluckstellen im Karstgebiet ausgeschieden werden soll, ist es nur folgerichtig, wenn die Zone S2 ebenfalls auch hier ausgeschieden wird um zu verhindern, dass nur unmittelbar die Schluckstellen ausreichend geschützt sind. Dabei ergeben sich grössere Distanzen weshalb die weitere Bestimmung „nahe von Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen“ nicht mehr zutrifft.

Ziffer 124 Zone S3

Antrag: bisherige Version beibehalten

Begründung:

Die Zone S3 erfüllt unserer Ansicht in ihrer momentanen Definition ihren Bestimmungszweck.

Ziffer 125 Zonen S_n und S_m

Antrag: streichen

Begründung: siehe Begründung zu Ziffer 121.

Ziffer 221 Zone S3

Anträge: teilweise Streichung Abs.1 Bst. b; teilweise Streichung Abs. 1 Bst. i

1 In der Zone S3 sind nicht zulässig:

...

- b. Einbauten die unter dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen; liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend; ~~die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn das Speichervolumen und der Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters nicht nachteilig verringert werden;~~

...

- i. Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen; ~~ausgenommen sind Anlagen die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind.~~

Begründung:

Bst. b: Unter der Annahme, dass in Karstgebieten weiterhin eine Zone S3 auf Flächen mittlerer Vulnerabilität ausgeschieden wird, ist von Einbauten unterhalb des vorgegebenen Grundwasserhöchstspiegels aus Vorsorgegründen abzusehen.

Bst. i: Weder die Schwachstromverordnung noch die Starkstromverordnung begründen inhaltlich eine Zulassung solcher Anlagen in der Schutzzone S3, wie sie hier impliziert wird. Sollte bei der Erarbeitung der Vorlage davon ausgegangen worden sein, dass der Verweis auf die Regeln der Technik und die technischen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) indirekt über eine derartige Zulassung befindet, halten wir fest, dass es unserer Ansicht nach rechtlich nicht zulässig ist, dass ein Verband über eine solche Zulassung entscheidet. Eine derartige Ausnahme für Anlagen nach der Stark- bzw. Schwachstromverordnung erachten wir als in keiner Weise gerechtfertigt. Das Ansinnen, Eingriffe durch neue Produktionsanlagen auf diesen Flächen zu erleichtern ist nicht im Sinne des Grundwasserschutzes. Wenn man bedenkt, dass je nach Ausgestaltung z.B. in einer Windkraftanlagen hunderte von Litern Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlmittel vorhanden sind, welche regelmässig ausgetauscht werden müssen, ist klar davon abzusehen derartige Anlagen in Grundwasserschutzonen zu errichten.

Ziffer 221^{bis} Zone S_m

Antrag: streichen (wird mit Beibehaltung Ziffer 121 und Streichung der Ziffer 125 überflüssig)

Eventualanträge (bei Beibehaltung der neuen Zonen S_n und S_m): Absatz 1 Bst. c & i teilweise streichen

1 In der Zone S_m sind nicht zulässig:

...

- c. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht ~~und von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2;~~

...

- i. Betriebsanlagen mit wassergefährdeten Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen; ~~ausgenommen sind Anlagen die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind.~~

Begründung:

Bst. c: Auch im bedeckten Karst mit biologisch aktiver Bodenschicht sind Zonen mit erhöhter vertikaler Permeabilität vorhanden. Eine allfällige Zone S_m legt bereits dar, dass es sich um ein Gebiet mittlerer Vulnerabilität handelt. Aus diesem Grund ist auf das Ausbringen von verschmutztem Abwasser gänzlich zu verzichten.

Bst. i: Siehe Begründung von Ziffer 221 Abs. 1 Bst. i.

Ziffer 221^{ter} Zone S_h

Antrag: streichen (wird mit Beibehaltung Ziffer 121 und Streichung der Ziffer 125 überflüssig)

Eventualanträge (bei Beibehaltung der neuen Zonen S_h und S_m): keine

Ziffer 23 Grundwasserschutzareale

Antrag: Beibehaltung bisheriger Formulierung, falls Beibehaltung von Ziffer 121 und Streichung von Ziffer 125.

4. Änderung anderer Erlasse

ChemRRV: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs 1; Anhang 2.5 Ziff. 1.1 & Ziff. 1.2, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1

Pflanzenschutzmittelverordnung Art. 68 Abs. 1 & 3

Antrag: Streichung von Sm und Sh falls in der GschV in Anhang 4 Ziffer 121 in der aktuell geltenden Formulierung beibehalten und Ziffer 125 gestrichen wird.

ChemRRV: Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3^{bis} (neu)

Antrag: streichen

Begründung:

Vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in Grundwasserschutzzonen (S1, S2) klar abzusehen. Dies gilt explizit auch für Gleisanlagen (ChemRRV, Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. g). Eine Ausnahmeregelung für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ist bereits unter Ziffer 1.2 ist vorgesehen. Weitere Ausnahmeregelungen wie vorgeschlagen erachten wir als unnötig und risikobehaftet.

[Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)

Wir beantragen die Änderung der Verordnung im Sinne, dass die Stellungnahme des BAFU für die Zulassungsstelle und für die gezielte Überprüfung von Wirkstoffen verbindlich ist (s. oben).

5. Allgemeine Bemerkungen zur GSchV:

Diverse Studien zeigen auf, dass die Anwendung von Dünger und PSM einen grossen, negativen Einfluss auf die Wasserqualität von Fliessgewässern hat.

1. Gegenüber der GSchV vor 2011 hat man durch die neue Definition der Bemessung des Pufferstreifens für Dünge- und PSM-Einträge (Messung ab Uferlinie statt Böschungsoberkante) eine Verkleinerung der Schutzstreifen bewirkt. Diese neue Bemessung betrifft vor allem kleine Gewässer, so auch Quellbereiche. Der Schutz von Quellbereichen, mit ihren sehr spezifischen chemo-physikalischen Eigenschaften und der grossen Vielfalt an National Prioritären Arten, sowie von kleinen Gewässern wird durch diese Vorgaben verschlechtert.

Antrag:

Für Gewässer ohne Ausscheidung eines Gewässerraumes und für Gewässer mit einem Gewässerraum, der kleiner als 15 Meter ist, fordern wir, dass die Pufferstreifen für Dünger und PSM ab Oberkante der Böschung gemessen werden.

2. Einen grossen Einfluss auf die Wasserqualität der Fliessgewässer haben Einleitungen von Drainagen aus der Landwirtschaft. Dünger und PSM werden bei Regen in die Drainagesysteme gewaschen und gelangen so indirekt in die Fliessgewässer. Durch die Überarbeitung der Drainagesysteme könnte diesem Defizit Rechnung getragen werden.

Antrag:

Prüfen, ob man in Zukunft bezüglich der Einleitung von Drainagen aus der Landwirtschaft Verbesserungen erzielen kann. Zum Beispiel: Drainagen werden in einer Hauptdrainageleitung, die parallel zum Gewässer führt, gesammelt und dringen „gebündelt“ über eine Filtrierfläche aus Kies und Sand ins Gewässer und nicht ungereinigt und direkt aus einem Rohr.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Für den svu|asep:

Im Auftrag des Vorstandes

Anna Wälty, Fachleitung

Erarbeitung der Stellungnahme: svu|asep Expertengruppe Gewässerökologie